

# Unfall auf der Skipiste – wer kommt für den Schaden auf?

**«Vor einigen Monaten wurde ich auf der Skipiste von einem anderen Pistenbenützer angefahren und habe mir dabei erhebliche Verletzungen zugezogen. Seither bin ich im Spital. Die Ärzte sprechen von Langzeitschäden. Wer kommt für die anfallenden Kosten auf?»**

Haftpflichtig ist bei einem Unfall zunächst der Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Dabei hat der Unfallverursacher der geschädigten Person sämtlichen Schaden, d.h. alle finanziellen Einbußen zu ersetzen, den sie durch den Unfall erleidet. Zu entschädigen sind insbesondere die Heilungs- und Medikamentenkosten, der Verdienstausfall, die Pflege- und Therapiekosten sowie der Haushaltsschaden. Die genannten Schadenspositionen sind nicht nur kurzfristig, sondern für die gesamte Dauer, während welcher sie anfallen, von den Haftpflichtigen zu ersetzen.

Bleibt die verunfallte Person (teilweise) erwerbsunfähig, so ist der daraus resultierende Erwerbsausfall grundsätzlich bis zur Pensionierung zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die betreffende Person ihren Haushalt als Unfallfolge nicht mehr selbstständig führen kann oder sie für die Bewältigung gewisser Aufgaben auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Führen die Unfallfolgen zu einer Verminderung der Lebensqualität (z.B. dauerhafte Schmerzen, Verlust von Körperfunktionen, langwierige und komplizierte Heilung etc.), so ist auch an die Ausrichtung einer Genugtuung zu denken.

Bis die Haftpflicht des Unfallverursachers feststeht, vergeht in aller Regel einige Zeit, sodass zunächst die Unfallversicherung der geschädigten Person für die anfallenden Kosten aufkommen muss. Nach festgestellter Haftpflicht nimmt die Unfallversicherung der geschädigten Person den Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung in Regress.

Neben die Ansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers treten jene gegenüber den Sozialversicherungen. Hier stehen vor allem die Leistungen der Invalidenversicherung im Vordergrund. Ist die Erwerbsfähigkeit der verunfallten Person durch die unfallbedingten Verletzungen beeinträchtigt, so gilt es zunächst im

Rahmen von sogenannten Eingliederungsmassnahmen die Erwerbsfähigkeit der betroffenen Person zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Führt die Eingliederung nicht zum Ziel und erleidet die verunfallte Person einen dauerhaften Verdienstausfall, so ist die Ausrichtung einer Invalidenrente zu prüfen.

## Rahel Schilling



**Rechtsanwältin & Notarin**

**Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau**

[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

4. Februar 2021  
Rahel Schilling